

Dezember 2006

### „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ nach § 12 (1b) der Saatgutverordnung

Seit 2005 gibt es im deutschen Saatgutrecht das Verfahren der „Nicht obligatorischen Beschaffenheitsprüfung“. Nach § 12 (1b) der Saatgutverordnung kann die zuständige Anerkennungsstelle es bei Z-Saatgut von Getreide genehmigen.

Dieses Verfahren ist dem dänischen Anerkennungsverfahren angenähert. Die Wirtschaft erhält im Vorfeld mehr Eigenverantwortung. Es müssen nicht mehr alle Partien so strikt wie im „normalen“ Anerkennungsverfahren bis zum Inverkehrbringen geprüft werden. Im Nachhinein werden die aufbereiteten Partien aber sehr genau untersucht und die Ergebnisse werden im Internet veröffentlicht. Die Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen hat in Zusammenarbeit mit der Saatgutwirtschaft zwei Verfahrensabläufe erarbeitet.

Die „Verfahrensabläufe für die Umsetzung von § 12 (1b) SaatgutV für das Erntejahr 2007“ beschreiben das neue Verfahren. Dabei sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- Nach § 8 (2) SaatgutV anerkannte Vermehrungsvorhaben sind ausgeschlossen.
- Probenahme kann aus max. 120 t vorgereinigter Rohware erfolgen; eine Verfahrensweise aus aufbereiteter Saatware ist ebenfalls möglich.
- Die Untersuchungsergebnisse müssen die Mindestnormen der SaatgutV erreichen.
- Anerkennungsbescheide werden für je 30 t erteilt. Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfung dürfen nicht auf dem amtlichen Etikett, aber auf einem Zusatzeetikett oder einem weißen, nicht amtlichen Anhang des amtlichen Etiketts erscheinen.
- Aus der aufbereiteten Saatware wird je 30 t eine Kontrollprobe mit einem von der zuständigen Anerkennungsstelle überprüften und zugelassenen **automatischen Probenahmegerät** gezogen.
- Kontrollproben werden untersucht und die Ergebnisse im Internet veröffentlicht.
- Die Wirtschaft hat eine Empfehlung für Entschädigungsregelungen vereinbart, die Käufer und Verkäufer beim Kauf von im Rahmen des Verfahrens anerkanntem Saatgut anwenden können.
- Die Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen hat einen Maßnahmenkatalog erstellt.
- Ab der Anerkennungssaison 2006/2007 sind neben Weizen und Gerste sowie Mais auch Roggen und Triticale für das Verfahren zugelassen.
- Es werden 25 % der Kontrollproben, mindestens aber eine je Partie, untersucht.

In den Jahren 2005 und 2006 wurden mit dem neuen Verfahren erste Erfahrungen gesammelt. Die Ergebnisse der Kontrollproben 2006 sind ab dem 11. Dezember 2006 im Internet veröffentlicht. Jeder Landwirt, der im Herbst Saatgut von Weizen oder Gerste mit der Angabe auf dem blauen Etikett „anerkannt nach § 12 (1b) der SaatgutV“ bezogen hat kann im Internet die Kontrollprobenergebnisse nachlesen:

[www.ag-akst.de](http://www.ag-akst.de) / „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ bei Getreide / Kontrollprobenergebnisse

In der Tabelle werden bundesweit alle Kontrollprobenergebnisse veröffentlicht. Die Ergebnisse sind nach Anerkennungsstellen, Aufbereitern und den Anerkennungsnummern sortiert.

D/HRO	Mecklenburg-Vorpommern
D/TF	Brandenburg
D/HAL	Sachsen-Anhalt
D/H	Niedersachsen
D/BN	Nordrhein-Westfalen
D/KH	Rheinland-Pfalz
D/KS	Hessen
D/J	Thüringen
D/MEI	Sachsen
D/KA	Baden Württemberg
D/FS	Bayern
D/KI	Schleswig-Holstein

Suchkriterium für den Landwirt ist die jeweilige Anerkennungsnummer.

Die ersten Ergebnisse der Kontrollproben zeigen, dass die Anforderungen an die Anerkennung bei den meisten Partien erfüllt sind.

Bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen sollen dem Landwirt ab einem bestimmten Wert Entschädigungen zustehen. Dies bezüglich wurde von der Wirtschaft ein Katalog vorgelegt. Von Seiten der Anerkennungsstellen greift ein Maßnahmenkatalog. Beides wird ebenfalls im Internet veröffentlicht unter [www.ag-akst.de](http://www.ag-akst.de) „Nicht obligatorische Beschaffenheitsprüfung“ bei Getreide.

Die Anerkennungsstellen würden sich über Wortmeldungen aus der Praxis freuen.

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Anerkennungsstellen  
für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut in Deutschland

Willi Thiel